



**GEMEINDE EHRWALD**  
Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert  
Telefon: 05673/2333-213  
Telefax: 05673/2333-225  
Email: [amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at)  
Web: [www.ehrwald.tirol.gv.at](http://www.ehrwald.tirol.gv.at)

Geschäftszahl: 015-1fu162-18  
Ehrwald, 13.12.2018

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald hat mit Sitzungsbeschluss vom 11.12.2018 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ehrwald gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle
- b) sonstige Abfälle
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll** (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriem oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ehrwald.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof und zum Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;
  - d) folgende Grundstücke: Objekte des Ortsteiles Ehrwalder Alm, die Grundstücke (Häuser) Baurenhof 24, 26 und 26a, Lähngraben-Umgebung 10a, 15, 16 und 17, Wettersteinstraße 34 und 38, sowie Dr. Kirschnerweg ab Hausnummer 11. Gamsalm und die Hochthörlehütte.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Für die Grundstücke der Häuser Baurenhof 24, 26 und 26a sowie Lähngraben-Umgebung 10a, 15, 16 und 17 ist die Sammelstelle auf dem Gemeindegrund neben der Straße oberhalb der Einfahrt zum Haus Baurenhof-Umgebung 8.

Für die Grundstücke der Häuser auf der Ehrwalder Alm wird als Sammelplatz die Talstation der Ehrwalder-Almbahnen festgelegt.

Für die Grundstücke der Häuser Wettersteinstraße 34, 37 und 38 ist der Sammelplatz bei der Einfahrt zum Objekt „Landhaus Gerber“.

Für die Grundstücke der Häuser ab Kirschnerweg 11 ist der Sammelplatz bei der Einfahrt zum Anwesen Srbik.

Für die Gamsalm ist der Sammelplatz beim Parkplatz des Wettersteinliftes. Für die Hochthörlehütte ist der Sammelplatz an der Einmündung des Zufahrtsweges im Bereich Obermoos.

#### **§ 4**

##### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) Restmüllbehälter zu 80 l, 120 l, 240 l und Container zu 770 l und 1100 l.
  - b) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 60 l.
  - c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 80 l und 120 l.
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe):
  - a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Woche und Einwohner
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Einwohner
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Ist der Dienstag ein Feiertag, erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag. Zur Abholung sind die Müllbehälter/Container bis spätestens um 07,00 Uhr des Abfuhrtages an einem für die Abholung leicht ersichtlichen und erreichbaren Platz abzustellen bzw. zur Gemeindestraße zu bringen. Müllbehälter werden nur dann geleert, wenn diese mit den von der Gemeinde zur Ausgabe gelangenden Etiketten, in der richtigen Anzahl und zu entsprechenden Behältergröße passend, versehen sind. Diese Etiketten werden bei der Leerung der Behälter entfernt. Für die nächste Leerung ist eine neue Etikette aufzukleben.
- 5) Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes zu diesem zu bringen. Behälter ab 60 l werden wöchentlich Mittwochs abgeholt. Es gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 6) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt ebenfalls an dem im § 4 Abs. 3 angegebenen Zeitraum.

#### **§ 5**

##### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Ehrwald abgegeben werden.

- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:** Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Baustyropor etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Papierhandtücher etc.

### 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott**

- a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Containereinzubringen.

Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:** Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühlschränke etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:** Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
- 8) **Alttextilien:** Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 7**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, Papierhandtücher etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken, Behälter oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager im Ortsteil Schanz (ehemalige Kompostieranlage) abzugeben.

## **§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, bestraft.

## § 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ehrwald tritt ab 01.01.2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 31.05.2005 außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Ehrwald schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 31.12.2018

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

  
(Martin Hohenegg)